

Der Nachbar füttert ungefragt meine Katze

> Immer wieder kommt es vor. dass Katzen von fremden Personen unbefugterweise angelockt und systematisch angefüttert werden. Dies kann nicht nur das nachbarschaftliche Verhältnis strapazieren, sondern durchaus auch rechtliche Folgen haben.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER UND MLAW ISABELLE PERLER

Weder das Tierschutzrecht noch das Strafgesetzbuch verbieten das Füttern beziehungsweise Weglocken fremder Tiere generell. Solange Nachbarskatzen nur gelegentlich - und selbstverständlich nur mit unschädlichem Futter – gefüttert werden, hat die Täterin oder der Täter keine rechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Anders ist es, wenn jemand fremde Tiere regelmässig oder sogar systematisch zu sich nimmt und füttert. Kommt die eigene Katze nur noch sporadisch oder während längerer Zeit überhaupt nicht mehr nach Hause, bedeutet dies nicht nur einen wesentlichen Eingriff in die Gefühlswelt und die Privatsphäre von Katzenhalterinnen und -haltern, sondern auch in ihre Stellung als Eigentümer des Tieres. Hierzu gehört auch das Recht, möglichst viel Zeit mit dem Büsi zu verbringen. Das Weglocken einer Katze stellt somit eine Verletzung ihrer Eigentums- und Besitzrechte dar, gegen die sich die Eigentümer gegebenenfalls auch mit juristischen Mitteln zur Wehr setzen können.

Klärendes Gespräch suchen

Bevor der Rechtsweg beschritten wird, empfiehlt sich, wie bei allen nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen, zunächst einmal der Versuch für ein klärendes Gespräch. Konflikte lassen sich auf diese Weise oftmals einfacher und unkomplizierter aus der Welt schaffen als durch aufwändige Rechtsverfahren. Häufig sind sich die Fremdfütterer zudem über die Auswirkungen ihres Verhaltens gar nicht bewusst, bis sie darauf hingewiesen werden. Zeigt sich die Nachbarin oder der Nachbar jedoch uneinsichtig, kann noch versucht werden, die Person schriftlich (am besten mittels eines eingeschriebenen Briefs) auf die Rechtslage zu verweisen und aufzufordern, die Fütterung künftig zu unterlassen. Das Schreiben sollte mit der Information verbunden werden, dass man sich andernfalls gezwungen sehe, rechtliche Schritte zu unternehmen.

Zivilrechtliche Unterlassungsklage

Sollte die Nachbarin oder der Nachbar die eigene Katze auch nach einem Gespräch und sogar einer schriftlichen Aufforderung weiterhin anfüttern, kann auf zivilrechtlichem Weg eine sogenannte Unterlassungsklage erhoben werden. Mit einer solchen kann die Fütterung

der Katze letztlich gerichtlich verboten werden. Davon abgesehen haben Katzeneigentümerinnen und -eigentümer natürlich auch jederzeit das Recht, ihre Tiere von ihren Nachbarn herauszuverlangen, falls sie nicht mehr von alleine nach Hause kommen.

Um ein Zivilverfahren einzuleiten, muss zunächst bei der zuständigen Schlichtungsbehörde (in vielen Kantonen ist dies der Friedensrichter) am Wohnort der beklagten Person ein sogenanntes Schlichtungsgesuch eingereicht werden. Das Verfahren ist kostenpflichtig. In der Regel bewegen sich die Kosten im unteren dreistelligen Bereich; je nach Ausgang des Verfahrens werden diese letztlich der unterlegenen Partei auferlegt oder unter den Parteien aufgeteilt.

Das Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, die Parteien zu versöhnen und davon abzuhalten, unbegründete Klagen zu erheben oder offensichtlich begründete Begehren zu bestreiten. Die Angelegenheit gilt als erledigt, wenn in der Schlichtungsverhandlung ein Vergleich zustande kommt, die Klägerin oder der Kläger seine Klage zurückzieht, diese als gegen-

Das Weglocken einer Katze stellt eine Verletzung der Eigentumsund Besitzrechte der Eigentümer dar.

Person die Klage anerkennt. Misslingt der Schlichtungsversuch, stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei eine sogenannte Klagebewilligung aus. Diese erlaubt es ihr, innerhalb von drei Monaten Klage beim Gericht einzureichen. Hierauf würde dann ein ordentliches Gerichtsverfahren folgen, in dem ein gerichtliches Verbot zur Fremdfütterung ausgesprochen werden kann.

standslos abgeschrieben wird oder wenn die beklagte

Strafanzeige beziehungsweise Strafantrag

Kehren Katzen gar nicht mehr zu ihren Haltern zurück, können in gravierenden Fällen auch die strafrechtlichen Tatbestände der Sachentziehung oder der Unrechtmässigen Aneignung zur Anwendung gelangen. Aus tierschutzrechtlicher Sicht könnte im Falle einer Überfütterung beziehungsweise einer Fütterung mit schädlichem Futter der Tatbestand der Tierquälerei vorliegen. Dieser verbietet das Misshandeln eines Tieres, das heisst die ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Schäden, Leiden oder Ängsten. Für ein tatbestandsmässiges Handeln muss die Belastung des Tieres allerdings von einer gewissen Intensität sein und über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen. Sollte die Katze durch die Fremdfütterung zu Schaden kommen, könnte unter Umständen zudem der strafrechtliche Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt sein.

Sowohl bei der Tierquälerei als im Normalfall auch bei der Unrechtmässigen Aneignung handelt es sich um sogenannte Offizialdelikte. Das bedeutet, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen und nicht erst auf Antrag eines Geschädigten hin - tätig werden müssen, sobald sie Kenntnis von einer Straftat erlangen. Beabsichtigt man wegen der Fremdfütterung seines Büsis ein Strafverfahren gegen die Nachbarin oder den Nachbar anzustossen, empfiehlt sich aber dennoch eine Strafanzeige bei der Polizei einzureichen, da die Behörde andernfalls kaum von dem Fall erfährt. Für die oben genannten Delikte hat die Täterschaft zumindest theoretisch mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe zu rechnen.

Fütterung von Streunerkatzen

Nicht nur Nachbarskatzen, sondern auch verwilderte Büsi, die niemandem gehören, sollten nicht unbedacht gefüttert werden. Man macht sich damit zwar nicht strafbar, fördert aber die unkontrollierte Vermehrung der Tiere, was wiederum zu Hygieneproblemen und der Ausbreitung von Krankheiten führt. Viele Katzen sterben qualvoll, weil sie keine medizinische Versorgung erhalten. Die übermässige Vermehrung der Tiere hat ausserdem zur Folge, dass jedes Jahr unzählige ungewollte Jungtiere in Tierheime abgeschoben oder ausgesetzt werden. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden unerwünschte Katzenwelpen überdies teilweise noch immer auf tierquälerische Weise getötet. Sinnvoller als Streunerbüsi zu füttern, ist es daher, Kastrationsaktionen von Tierschutzorganisationen zu unterstützen. Damit können sowohl die Katzenpopulation als auch die durch sie verursachten Schäden in Grenzen gehalten werden. 📽

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und MLaw Isabelle Perler ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen einstehen. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) Spendenkonto: PC 87-700700-7 IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7